



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Anlage 1
zum Umweltbericht
für den B-Plan „KITA und Umgebung“ Roitzsch
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

28.06.2022

Auftraggeber

Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle / Saale

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)	1
3.	Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten	5
4.	Untersuchungsgebiet	6
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	7
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	7
6.	Relevanzprüfung	7
7.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten	18
7.1	Vögel.....	19
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen, Ökologische Baubegleitung 24	
9.	Fazit	24
10.	Literatur/Quellen	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	9
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	12



1. Einleitung

Für den B-Plan „KITA und Umgebung“ in Roitzsch, Stadt Sandersdorf-Brehna, ist im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes auch die artenschutzrechtliche Situation zu ermitteln. Hierzu dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB).

Zur Beurteilung des Einflusses auf Natur und Landschaft ist die Aufstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Um hierbei eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. §§ 44 BNatSchG durch den B-Plan zu überprüfen, wird dem Umweltbericht der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) beigelegt.

2. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen



1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch



störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten wird eine Potentialeinschätzung nach „worst case“-Prinzip durchgeführt. Hierbei ist davon auszugehen, dass jede prüfungsrelevante Art, welche nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann, im Untersuchungsgebiet vorkommt und bei der Planung zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang mit der Erfassung der Habitatstrukturen von potenziell vorkommenden, geschützten Arten wurde eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 18.05.2010“ erfasst und durch Fotos dokumentiert.

Kartierungen sollen für die Artengruppe der Reptilien durchgeführt werden. Es sind zwei Erfassungstermine im August / September 2022 vorgesehen. Zudem sollen die Gehölze auf potenzielle Quartierstrukturen bzw. Höhlen untersucht werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des B-Plans soll geklärt werden, ob Kartierungen weiterer Artengruppen als erforderlich erachtet werden bzw. ob Kenntnisse zum Vorkommen relevanter Tierarten bei der unteren Naturschutzbehörde vorhanden sind.

Einschätzung der Artenpotenziale

Auf Grund der **Biotopstrukturen**, wobei insbesondere auch das Umfeld der planungsrelevanten Fläche berücksichtigt wurde, können folgende Artengruppen kategorisch ausgeschlossen werden:

Fische und Rundmäuler

- Keine Gewässer im Untersuchungsbereich

Mollusken

- Keine Gewässer im Untersuchungsbereich

Säugetiere (außer Fledermäuse)

- Keine geeigneten Habitatstrukturen für eine dauerhafte Besiedlung,



- unmittelbare Einbindung in eine Ortslage und daraus resultierende anthropogene Störung, sodass keine Migrationsfunktion für Arten wie Biber oder Fischotter besteht, umliegende Strukturen bieten hierfür besser geeignete Möglichkeiten

Amphibien

- Keine Laichgewässer im Untersuchungsraum, einzig zwei Betonbecken im räumlichen Zusammenhang, diese jedoch ohne jegliche Uferstruktur oder aquatische Vegetation als notwendige Versteckmöglichkeit
- Im Umfeld mehrere Gewässerkörper, welche von Amphibien besiedelt sein können, diese jedoch durch Schienennetz und Straße von der Untersuchungsfläche isoliert, zusätzlich hohe räumliche Distanz und somit ohne Relevanz für den Planungsbereich
- Hoher Grad an anthropogener Störung durch Katzen, Hunde sowie Befahrung und Begehung der Fläche

Insekten (Libellen und xylobionte Käfer)

- Keine geeigneten Habitatstrukturen für Libellenarten (Fehlen von Gewässerkörpern)
- Vorhandene Gehölze wie Eichen oder Obsthölzer, welche potenziell von Xylobionten besiedelt sein können, erfüllen nicht die Anforderungen an Umfang und Alter für Habitatbäume

Farn- und Blütenpflanzen

- Keine geeigneten Biotopstrukturen
- Keine Nachweise im Zuge der Biotopkartierung

4. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Roitzsch, Stadt Sandersdorf-Brehna im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Es umfasst eine Fläche von 5,5 ha. Historisch befand sich auf der Fläche die ehemalige Zuckerfabrik. Derzeitig wird die Fläche als Standweide für Pferde genutzt, es hat sich ein ruderales mesophiles Grünland entwickelt, teilweise sind Ruderalfluren vorhanden. Einzelne Baumgruppen, Einzelbäume und Gebüsche befinden sich auf der Fläche.

Eine detaillierte Beschreibung sowie Fotodokumentation ist im Umweltbericht aufgeführt.



5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu baubedingten Wirkfaktoren zählen Maßnahmen zur Erschließung des Baufeldes sowie unmittelbar folgenden Bauvorgänge vor Ort sowie damit verbundene Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Zufahrten
- Beseitigung von Oberboden und Vegetationsstruktur, Abtragung von Erdmaterialien
- Rodung von Gehölzen

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter Anlagebedingten Wirkfaktoren werden Einflüsse durch den Finalzustand des Vorhabens zusammengefasst:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung (Baustraßen, Lagerflächen),
- Vogelschlagopfer durch Fenstergläser

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Unterhaltung und Betreibung des Planungsgegenstands nach Beginn der Inbetriebnahme und Abschluss aller initialen Bautätigkeiten:

- Immissionen von Lärm und Licht
- Einträge von Materialien in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,

6. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird eine Abschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Die Artengruppe Reptilien



wurde konkret erfasst. Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Erkenntnisse der Vorortbegehung und der allgemeinen Artverbreitungen sind im Vorhabenraum voraussichtlich zu erwartenden Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen. Durch fehlende Strukturelemente und der generellen Beschaffenheit des Untersuchungsraumes lassen sich auf Basis einer Geländebegehung einzelne Artengruppen kategorisch ausschließen (vgl. Methodik und Potenzialeinschätzung vorkommender Tierarten)

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen, welche detaillierter zu betrachten sind. Dies umfasst Säugetiere (Fledermäuse), Brutvögel, Reptilien und Insekten (Schmetterlinge):

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(X)		Einschätzung erfolgt nach Präsenzkartierung
Schmetterlinge (11 Arten)							
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafler	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	X					keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X	X	X			keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Lopinga achine</i>	Bacchantin						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	X				in LSA ausgestorben/verschollen



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling						keine bekannten Fundpunkte im Landschaftsraum, geeignete Habitatstrukturen kaum vorhanden
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					keine geeigneten Habitatstrukturen und Futterpflanzen im Untersuchungsraum
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						in LSA ausgestorben/verschollen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer						Nachtkerzen nicht im Gebiet vorhanden, kein Vorkommen im Gebiet
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						in LSA ausgestorben/verschollen

(x)= potenziell vorkommende Arten



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	(x)	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(x)		Durchzügler
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(x)		Nahrungsgast
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher	X		X	R	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)	x	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula (Coloes monedula)</i>	Dohle					3	(x)		Nahrungsgast
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			Nahrungsgast
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		Nahrungsgast
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Grauammer			X	V	V	(x)	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(x)		Nahrungsgast
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		Nahrungsgast
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		Nahrungsgast
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3	(x)	x	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	(x)	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)		Nahrungsgast
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe	X							
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			aufgrund fehlender Feuchstauden keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V	(x)	x	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		Nahrungsgast
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			Im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)		Nahrungsgast
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*	(x)		Nahrungsgast
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			geeignete Strukturen nur geringfügig, dort sehr hoher Grad anthropogener Störung
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeschwalbe	X		X	2	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		Nahrungsgast



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			geeignete Strukturen nur geringfügig, dort sehr hoher Grad anthropogener Störung
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>Alpestris</i>)	Ringdrossel					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		Nahrungsgast
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

x= vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten



7. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Von den im Vorhabengebiet vorkommenden Arten können folgende durch das Vorhaben beeinträchtigt werden:

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>

Grundsätzlich kann eine Vielzahl von Fledermaus- und Vogelarten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erwartet werden. Diese werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für Vögel der Gilde der Offenlandbrüter finden sich im Gebiet geeignete Habitatbereiche. Allerdings handelt es sich hierbei um Bodenbrüter, welche einer erhöhten anthropogenen Störung ausgesetzt sind. Besonders starke Auswirkungen entstehen hierbei durch die hohe Frequenz an Spaziergängern mit Hunden bzw. streunenden Katzen, welche ein erfolgreiches Brüten im Untersuchungsgebiet äußerst unwahrscheinlich machen. Ein Brutvorkommen dieser Arten wird somit trotz der augenscheinlichen Eignung ausgeschlossen.

7.1 Vögel

Formblatt Artenschutz		Gebüschbrüter	
Projektbezeichnung AFB Bebauungsplan „KITA und Umgebung“ Roitzsch	Planungshoheit Stadt Sandersdorf-Brehna	Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BartSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
Graumammer (<i>Emberiza calanrda</i>)	x		V V
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	x	- V
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	x		2 3
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	-	x	V -
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<ul style="list-style-type: none"> - dornige Hecken, Gebüschreihen, sonstige Gebüsche in der Offenlandschaft - Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen) - Bodenbrüter - Graumammer; Gebüschbrüter - Neuntöter, Bluthänfling; Höhlenbrüter - Wendehals 			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (SÜDBECK et al. 2007).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>mittelhäufige Verbreitung</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Für die genannten Arten sind augenscheinlich geeignete Bruthabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden, aufgrund der „worst case“-Betrachtung ist somit von einem Vorkommen der Gilde der Gebüschbrüter auszugehen			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) kann nicht ausgeschlossen werden, wobei Jungvögel getötet werden können. Zur Vermeidung baubedingter Tötungstatbestände soll die Baufeldfreimachung, hier die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen werden (V1).</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt Artenschutz	Gebüschbrüter
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Errichtung eines neuen Gebäudes kann es zu einer Schlagopferzahl von in der Nähe brütenden Vögeln kommen. Dies lässt sich jedoch insbesondere bei einer Kindertagesstätte durch eine entsprechende Fenstergestaltung umgehen (V2&3).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die durch die Kindertagesstätte ausgehenden Einflüsse auf die Arten können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft, sodass hier ansässige Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die zur Baufelderschließung nötige Gehölzbeseitigung) der vorkommenden Gebüschbrüter bedingt einen geringen Verlust an Bruthabitaten der Arten. Aufgrund der zahlreichen weiteren Gehölze im Umfeld verbleiben allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Arten, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Vermeidung einer Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit gewährleistet (V1).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Formblatt Artenschutz	Gebüschbrüter
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

sonstige euryöke Arten: Ringeltaube, Neuntöter, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Amsel, Baumpieper, Star, Buchfink, Girlitz, Goldammer

Formblatt Artenschutz		Offenlandbrüter	
Projektbezeichnung AFB Bebauungsplan „KITA und Umgebung“ Roitzsch	Planungshoheit Stadt Sandersdorf-Brehna	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BartSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	x	3 3
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x		V V
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung - Brachen, Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen) - Heidelerche benötigt Saumbereiche mit lückigem Gehölzwuchs und/oder Staudenfluren - Bodenbrüter 			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (SÜDBECK et al. 2007).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>mittelhäufige und häufige Verbreitung</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Für die genannten Arten sind augenscheinlich geeignete Bruthabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden, aufgrund der „worst case“-Betrachtung ist somit von einem Vorkommen der Gilde der Offenlandbrüter auszugehen</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungsstätten (Nestern) kann nicht ausgeschlossen werden, wobei Jungvögel getötet werden können. Zur Vermeidung baubedingter Tötungstatbestände soll die Baufeldfreimachung, hier die Beseitigung von Gehölzen, außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgenommen werden (V1).</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			

Formblatt Artenschutz	Offenlandbrüter
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei Errichtung eines neuen Gebäudes kann es zu einer Schlagopferzahl von in der Nähe brütenden Vögeln kommen. Dies lässt sich jedoch insbesondere bei einer Kindertagesstätte durch eine entsprechende Fenstergestaltung umgehen (V2&3).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die durch die Kindertagesstätte ausgehenden Einflüsse auf die Arten können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft, sodass hier ansässige Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i></p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die zur Baufelderschließung nötige Baufeldfreimachung bedingt einen geringen Verlust an Bruthabitaten der Arten. Aufgrund der zahlreichen weiteren Offenlandflächen im Umfeld verbleiben allerdings ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Arten, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die Vermeidung einer Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit gewährleistet (V1).</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

8. Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen, Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen und Störungen der gesetzlich geschützten Arten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

V1 Bauzeitenregelung – Verlegung der Bautätigkeit und die Beseitigung von Gehölzen oder anderer Vegetationsstruktur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen sollen Gehölzbeseitigung und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Gemäß § 39 BNatSchG sind Rodungen oder Fällungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erlaubt. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung im Offenland sind ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.09. eines Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung verlaufen, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V2 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist in allen Himmelsrichtungen gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m² sollen daher grundsätzlich vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

V3 Verwendung von reflexionsarmen Glas

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik. Insbesondere für eine Kindertagesstätte bietet sich eine auffällige, farbenfrohe Gestaltung der Fensterfronten an, um die Durchsichtigkeit zu vermindern, ohne den Lichteinfall erheblich zu beeinflussen.

9. Fazit

Für den Bebauungsplan „KITA und Umgebung“ ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erforderlich. Anhand der Vor-Ort-Begehungen wurde eine Einschätzung des vorkommenden Arteninventars nach „worst case“-Methodik ausgeführt. Für die Reptilien soll eine Erfassung noch vorgenommen werden.



Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Betroffenheit für folgende Arten möglich ist: Graumammer, Neuntöter, Wendehals, Bluthänfling, Feld- und Heidelerche.

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ggf. Anpassung des AFB im Zuge der weiteren Erkenntnisse zum Gebiet. Dieser ist im Entwurf zum B-Plan entsprechend anzupassen.



10. Literatur/Quellen

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region
- BNATSCHG – BUNDES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- GAEDIKE, R. & HEINICKE W. (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands (Entomofauna Germanica 3). – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5: 1-216
- GROßE, W.-R; SEYRING M. (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale): 63 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- GÜNTHER, R. (Hg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: mit 10 Tafeln, 16 Farbtafeln und 86 Tabellen. Spektrum, Akad. Verlag, 2009
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Habitats, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Offenland. – Stand: 11.05.2010. – Halle (Saale).
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010a): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Wald. – Stand: 18.05.2010. – Halle (Saale).
- NATSCHG LSA (= Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA. S.346)
- MEYER, F.; SY, T. (2004): Lurche (Amphibia). Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 41 Sonderheft. – S. 31-56
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 04/2018. Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. 34 S. + Anlagen.
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB

- RENNWALD, E.; SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphingines s.l.) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243–283.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.
- SCHÖNBORN, C.; BRENNEDSEN, B.-O.; BLOCHWITZ, O.; HEINZE, B.; STROBL P. & THATE M. (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Großschmetterlinge; in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Halle, Heft 1/2020: 825–848
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- TLUG - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2009): Artensteckbriefe Thüringen <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz: Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).